



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Streit um den Rittersitz Niesen, 1719-1733.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

Plohr versprach goldene Berge. Wenn durch die Mithilfe der Äbtissin erreicht würde, so erklärte er am 13. Juni vor dem Amtmann Cöller als Notar und dem Pastor Schwarzenhal und Barthold Hake als Zeugen, daß ihre vorige Freiheit „wieder zum standt und ahns Stift Heerse beygebracht würde“, dann wollen sie nicht nur die früheren Gefälle leisten, wie sie in dem Hofbrief von 1590 enthalten sind, sondern er, Plohr, verpflichtet sich, von den Amtsmeiers- und Bogteinkünften für seine Person jährlich 20 Taler „zu Beschützung und Manutenens meines Ampts“ zu zahlen; ferner verspricht er in aller Namen jährlich 1200 Taler, jedoch abzüglich 5% Zinsen von den Kaufgeldern, womit man dem Landesherrn und den Adligen ihre Rechte wieder abkaufen wird.

Die Wetterfreien wünschten, daß die Äbtissin dem Prozeß interveniendo beitrete. Von Heerse reiste Plohr zum Reichskammergericht, wo er in kurzer Zeit zweimal war. — Die Gegner wandten ein, die Freiheiten der Urkunde von 1590 seien ein Nonsens [Unsinn]; die Äbtissin habe auf fremdem Gebiet keine Freiheiten verleihen können. — Unterm 3. März 1727 hat die osnabrückische Land- und Justizkanzlei namens des Bischofs um Auskunft über die Wetterfreien. 1732 hing der Prozeß noch in Weklar.<sup>20</sup> — Im Stift ließ man sich auf eine Beteiligung am Prozeß nicht ein, weshalb auch die Stiftsakten nichts weiter berichten. Anderweitig ist bekannt, daß es zu einer Reihe von Prozessen kam, von denen einer im Jahre 1800 noch anhängig war. Die Wetterfreien verteidigten ihre Rechte mit großer Zähigkeit und nicht ohne Erfolg.<sup>21</sup> In den Umwälzungen und Neuerungen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ging auch die Wetterische Hausgenossenschaft ein. Aber noch Jahrzehnte lang, bis etwa 1860, hielt man fest an der hergebrachten Zusammenkunft am Pflichttag zu Wetter auf dem Amthof unter der Linde,<sup>22</sup> wo man bei Schinken und Bier sich erzählte von den Freiheiten und Taten der Väter „in der guten alten Zeit“.<sup>23</sup>

#### Streit um den Rittersitz Niesen, 1719—1733.

Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts starb das alte Geschlecht der von Niehausen im Mannesstamme aus. Besitzer des Rittersitzes Niesen war um 1700 Johann Gottfried von und zu Niehausen, Bruder der Äbtissin Agatha von Niehausen. Sein Bruder Georg war Domkellner zu Paderborn. Johann Gottfried hatte zwei Söhne und drei Töchter. Der eine Sohn fiel bei der Belagerung von Ingolstadt. Nachdem Johann Gottfried am 29. Oktober 1700 gestorben war,

<sup>20</sup> Aus den Prozeßakten hat de Ludolff eine Reihe Urkunden entnommen, die er in seiner *Observationum Forensium Continuatio* als „Observatio CLV. De Colonis in territorio Osnabrugensi qui dicuntur Wetter-Freye“ mit einer kurzen Einleitung S. 261—293 veröffentlicht. „Quia est res satis curiosa,“ sagt er.

<sup>21</sup> Klöntrup, *Alphabet*. Handb. Bd. 3 S. 304.

<sup>22</sup> Am 7. Dezember 1868 wurde auf dem Amthofe von einem Orkan eine Nieseneiche umgeworfen, die 42 hannoversche Fuß im Umfang hatte, und deren Stammende noch zu sehen ist. Ein dem Museum zu Osnabrück überwiesener Stammabschnitt zählt 683 Jahresringe. Behrens a. a. O. S. 53.

<sup>23</sup> Vgl. auch Massov, *Notitia Juris Osnabrug*. Göttingen 1738, S. 214 f. Møjer, *Osnabr. Gesch.* Bd. 1, S. 74 f. Lodtmann, *Comment. de divisione personarum secund. consuet. Osnabr.* p. 83. Acta Osnabr. Th. I St. 2, S. 131. Klöveborn, *Diss. Inaug. de Origine et indole praediorum qui dicuntur Wannerbe sec. leges Osnabr.* § 14. 27.

wurde sein Bruder Georg von Niehausen, Domkellner zu Paderborn, zugleich zu Behuf seines Neffen Dietrich Gotschalk Anton mit Niehausen belehnt. Dietrich Gotschalk Anton wurde aber schon anfangs Februar 1706 zu Venedig von einem Grafen von Nostitz im Duell erstochen. Das Leben stand also jetzt nur noch auf zwei Augen.

Da wandte sich Georg Spiegel von Pockelsheim, Oberstallmeister in Kassel, an den Landgrafen und stellte vor, das Haus Niehausen liege nicht mehr denn eine halbe Stunde von Schwefhausen „und also die darzu gehörige Feldgüter, als welche an die meinige guthen Theils stoßen, und mit denenselben gleichsam verknüpft sind, von darauß füglich gestellet und genuzet werden können“. Er habe im Dienste des Landgrafen vieles zugesetzt, sei ohnehin schon Vasall des Landgrafen. Er bäte also um Erspetanz auf Niesen für sich und seine Erben und in deren Ermangelung für seinen Bruder. — Landgraf Karl ging darauf ein; am 3. Februar 1707 „erspektivirt und beantwortet“ er seinen Oberstallmeister Georg Spiegel zu Pockelsheim und seine Mannleibs-Lehns-Erben auf die Niehausischen Güter für den Fall, daß der Niehausische Mannlehnstamm gänzlich erlöschen sollte. Beim Eröffnungsfall muß er sich wegen Besserungen an Gebäuden und sonstigen mit den Allodialerben auf seine und seiner männlichen Erben Kosten allein abfinden. Auch muß er sich diese Erspetanz bei an lehns herrlicher seiten sich ereigenden Fällen renoviren lassen. — Auf seinen Bruder erstreckte sich die Anwartschaft also nicht.

Die Erspetanz-Aussichten wurden bald etwas getrübt. Der Domherr Georg von Niehausen, jetzt Herr zu Niesen, Uslar, Börden und Blomberg, erbat und erhielt Dispens, um den Mannstamm der von Niehausen fortzusetzen, und verheiratete sich mit Maria Theresia Freiin von Plettenberg zu Lenhausen, Mellrich, Bergstraße und Nordkirchen. Ehevertrag am 29. April 1708; die Braut erhält 6000 Rthl Brautshatz und 1000 Rthl Aussteuer. — Diese Ehe blieb kinderlos.

Am 10. Januar 1718 wandte sich der Oberstallmeister von Spiegel wieder an den Landgrafen und trug vor: seine männlichen Erben seien durch einen allzu frühzeitigen Tod von dieser Welt vor ihm her abgefordert, er bäte also, die auf die Niehausischen Güter erteilte Erspetanz auf seines Bruders, des Drostens Spiegel zum Diefenberg seel., hinterlassene Söhne und deren Mannleibs-Lehns-Erben zu ertendiren. — In einem weiteren Schreiben gleichen Inhalts weist er hin auf seine 34 Jahre lang geleisteten treuen Dienste und darauf, daß seines Bruders Söhne wie er, der Oberstallmeister selbst, der lutherischen Religion zugetan seien. — Der Landgraf ging jedoch nicht darauf ein.

Nicht lange nachher, am 8. April 1719, starb Georg von Niehausen. In seinem Testamente vom 4. April 1719 setzte er zum Erben ein seinen Neffen, den Domherrn Engelhard Ignaz Arnold von Bocholz, einen Sohn seiner Schwester Margareta, die in erster Ehe verheiratet war mit Moritz Philipp von Ketteler zu Merksheim, Middelburg und Bochshövel, in zweiter Ehe mit Adam Arnold von Bocholz zu Störmede und Hennekenrode. Seiner Frau vermacht er, solange sie Witwe bleibt, den Nießbrauch an seinen Gütern. Heiratet sie seinen Erben, so sollen beide seine Güter erblich besitzen. In einem Kodizill vom 5. April setzt er seine Frau in den körperlichen Besitz ihres Wittums am Hause Niesen, und noch am selben Tage ließ diese in Niesen Besitz ergreifen. Mit Georg von Nie-

hausen erlosch das alte Geschlecht der von Niehausen im Mannesstamme. Der Oberstallmeister von Spiegel ließ auch alsbald Besitz ergreifen. Die Frage war jetzt: Was ist Lehen, und was ist Allod? Ansprüche wurden jetzt auch erhoben von den drei Töchtern Johann Gottfrieds von Niehausen, des Bruders Georgs von Niehausen, nämlich Katharine Anna Therese, vordem Stiftsdame zu Nottuln, verheiratet mit Leopold Anton Wilhelm von Schorlemer zu Hellinghausen und Heringhausen; — Johanna Maria Franziska, verheiratet mit Ferdinand Kaspar von Droste zu Erwitte, Landdrosten zu Arnsberg; — und Agatha Wilhelmine, verheiratet mit Georg Franz Wilhelm von Westphalen zu Herbram.

Zwischen diesen und der Witwe von Niehausen kam es demnächst zu einem Prozeß, der an das Reichskammergericht ging und sich jahrelang hinzog.

Unterm 8. April schrieb jemand aus Münster an einen Herrn von der Regierung in Kassel: Die Trennung der Allodialgüter von den Lehngütern könne für den Landgrafen ungünstig ausfallen. Es sei zu empfehlen, den Baron von Plettenberg, den Bruder der Witwe von Niehausen, zu belehnen. Dieser genieße großes Vertrauen dort in Münster und in Paderborn; ihm verdanke das Haus Bayern die Erhebung des Prinzen Klemens auf zwei Bischofsstühle. Wenn der Landgraf gute Nachbarschaft haben wolle, sei Plettenberg der geeignetste Mann, ohne seinen Rat tue Klemens nichts; er werde auch ein gutes Laudemium zahlen, mehr als andere.

Der Landgraf verwies ihn auf die Exspektanz für den Oberstallmeister. Dieser wandte sich auch an den Landgrafen und bat, in Ansehung seiner 36 Jahre lang bei geringem salario geleisteten Dienste die Belehnung auf seines seel. Bruders Söhne mit zu ertendiren. Am 25. Juli 1719 wurde von Spiegel ex nova gratia mit Niehausen belehnt; die erbetene Mitbelehnung wurde abgelehnt.

Am 28. Dezember 1719 bat Freiherr von Plettenberg den Landgrafen Karl um Anwartsung auf die Niehausischen Güter. Diese seien seit einigen saeculis [Jahrhunderten] her mit den Allodialgütern vermischt; die Trennung sei mühevoll; er würde sich dieser unterziehen. Der Landgraf erklärte sich unterm 16. Januar 1720 bereit, die Anwartsung zu erteilen, wenn Plettenberg zuvor mit Zuziehung des Oberstallmeisters die Separation der Lehngüter bewerkstellige und die Herausgabe durch die Witwe, die sie dem Oberstallmeister noch vorenthalte, herbeiführe.

Plettenberg entgegnete, er könne nach der mühevollen Arbeit sterben; dann hätte Spiegel allein den Vorteil und seine Erben das leere Nachsehen; er bäte zuvor um Exspectivirung. — Darauf erteilte der Landgraf am 19. September die Exspektanz mit der Auflage, daß Plettenberg schuldig und gehalten sein solle, das Lehen nicht nur aus der Wittib von Niehausen Händen, sondern auch, was etwa daran noch ermangele, wieder beizubringen.

Zu Ende des Jahres 1724 starb Oberstallmeister von Spiegel. In einem Schreiben d. d. München, 3. Januar 1725 nutete Plettenberg das nun wieder heimgefallene Lehen. Unterm 20. August d. J. bevollmächtigt „Ferdinand, des Hehl. Röm. Reichs Graf von Plettenberg<sup>24</sup> und Wittem, Freyherr zu Cyß, Pfandherr des Amts Nürburg, Herr zu Nordkirchen, Meinhövel, Dauensperg,

<sup>24</sup> Im Jahre 1724 wurden er und sein Bruder Friedrich Bernhard Wilhelm von Kaiser Karl VI. in den Reichsgrafenstand erhoben.

Lembeck, Alroth p., ErbMarschall des Hochstifts Münster, Ihrer Kayserl. und Königl. Cathol. Magst. dann beider Churfürstl. Durchlde. zu Cöllen und Bayern respec. Geheimen Rath und Obrist Cammerer, Landdrost des Hochstifts Paderborn p." den Paderbörnschen Thum Capitularen . . . und Cammer Präsidenten Benedict Wilhelm Frhrn. von Droste, statt seiner das Lehen zu empfangen. — Dazu verfügte der Landgraf am 10. September: „Ob zwar einem neuen Vasall bey der ersten Lehenempfangnis in persohn sich zu sistieren obliegt, . . . So wollen Wir doch wegen dero beygebrachten legitimen excusen . . . vor dasmahl citra consequentiam et praejudicium darunter dispensirt . . . haben.“ — Am 11. September 1725 wurde Plettenberg ex nova gratia mit Niehausen belehnt.

Aber nur kurze Zeit war er Lehnsträger. Der von Georg von Niehausen vorgesehene und wohl auch gewünschte Fall einer Ehe zwischen seinem Erben und seiner Witwe verwirklichte sich. Durch Breve vom 15. März 1727 erteilte Papst Benedikt XIII. Dispens für Engelhard Ignaz Arnold von Bocholz zur Eingehung der Ehe mit Maria Theresia von Plettenberg, Witwe Georgs von und zu Niehausen. In besonderer Rücksicht auf diese bevorstehende Heirat mit seiner Schwester verkaufte Graf Plettenberg am 20. April 1727 seinem künftigen Schwager von Bocholz die Niehausenschen Lehen für die Summe von 25 000 Rthl und gegen Abtretung der Landdrostenstelle des Oberamts Dringenberg.

Am 16. Juli d. J. gab der Landgraf seinen Konsens zu dieser Lehnabtretung, und am 4. November wurde von Bocholz ex nova gratia belehnt. An diesem Tage stellte er dem Landgrafen Karl, dem er zuvor zum Namenstage gratulierte, vor, er habe sich mit größter Mühe beworben, mehrere zu besagtem Lehen seines Dasürhaltens gehörige Stücke aufzuführen, und also das Lehen schier über die Halbscheid erweitert; er hätte, in Beherzigung dessen den von seinem ältesten Bruder [Jobst Arnold Christoph von Bocholz zu Störmede] seel. hinterlassenen drei Söhnen, wovon jedoch nur einer sich verheurathen werde, im Fall etwa aus seiner vorstehenden Ehe keine männliche Erben entsproßen sollten, die Succession [Nachfolge] in hohen Gnaden zu erteilen und in den auszufertigenden Lehnbrief miteinverleiben zu lassen; umbdemehr, da bei seinem ohne männliche Erben über kurz oder lang sich ergebenden Todesfall die Allodialerben die Erweiterung der Lehnstücke keineswegs zugeben, seine Vettern [Neffen] aber beim künftigen Successionsfall sie in allem buchstäblich einzufolgen schuldig sein würden.

Der Landgraf bewilligte das Gesuch, ließ aber erst anfragen, wieviel man geben wolle. Da 1500 Gulden geboten wurden, ließ er zu verstehen geben, das sei zu wenig für die Ausnahme von dreien. Am 18. Februar 1728 wurden 3000 Gulden Rheinisch an den Lehnhof gezahlt und dann der Lehnbrief in gewünschter Form ausgefertigt.<sup>25</sup> Darin war die von Bocholz eingereichte unterschriebene und untersiegelte „New Verbeßerte Designation derer zum Niesenschen Lehen gehörigen pertinentien“ meist wörtlich aufgenommen. Bocholz hatte darin insbesondere auch die „alten und neuen Burgsitz mit vorwerdsgebäuen, und umgebenden Teichen“ aufgeführt. Später wurde diese „Verbeßerte Designation“ etwas unbequem.

<sup>25</sup> Abgedr. F a h n e, v. Bocholz II 1, S. 263, Nr. 570.

Am 17. Dezember 1728 wurde aus dem hildesheimischen Lehngut Hennekenrode mit seinen Aftervafallen und Meiern ein Fideikommiß errichtet für die aus der beabsichtigten Ehe zu erzielenden männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt. — Am 18. Dezember Eheberedung. Der Bräutigam gibt zur Morgengabe 6000 Rtlr. Die Braut bringt zusammen 22100 Rtlr nebst Pretiosen in die Ehe, wovon 6000 Rtlr zu dem vorhin erwähnten Fideikommiß gehören.

Diese Ehe war nur von kurzer Dauer; Frau von Bocholz starb schon 1729. Am 15. November 1733 Eheberedung zwischen Engelhard Ignaz Arnold, Freiherrn von Bocholz, kurfölnischem wirkl. Geheimen Rat, Landdrosten und Oberamtmann zu Dringenberg, auch Drosten zu Hundsrücken, und Theresie Ferdinanda Lucie, Freiin von der Aßeburg zu Hinnenburg.

Am 4. März 1728 protestierten Theresie, Frau von Schorlemer, geborene von und zu Niehausen, und ihre beiden Schwestern gegen die Aufschwörung des Landdrosten Engelhard von Bocholz bei der Paderborner Ritterschaft auf den Rittersitz Niesen.

Unterm 9. März stellte der Bevollmächtigte des Herrn von Bocholz, Warnesius, der Regierung in Kassel vor, in Paderborn sei Landtag und die Ritterschaft mache Schwierigkeiten wegen seiner Aufschwörung auf den Rittersitz Niesen, die ein Präjudiz für die Allodialerben sein würde, es sei denn, daß man die Lehnbarkeit zuvor durch einen älteren Lehnbrief nachweise. Da nun der Herr von Bocholz ex nova gratia belehnt sei und darum nur einen Lehnbrief habe „und dan dem dasigen Lehnhofe zugleich sehr präjudicirlich, wan man durch vorzeigung eines älteren Lehnbriefes zu unnöthigen Critiquen einem Dritten anlaß gebn wolle [in den alten Lehnbriefen und Reversalien wird der Burgsitz nicht als Lehnstück erwähnt], ohnedem auch nicht präsumirlich, daß bey einer so ansehnlichen lehnbahren Vogtey und güthern kein Burgsitz mit gehören solle“, so bittet er, sub sigillo zu attestiren, daß der Lehnhof „nimmer anderster dafür gehalten, als daß der Burgsitz des Hauses Niehausen unter die Lehnbarkeit der Vogtey mitbegriffen und dafür auch jederzeit recognoscirt seye, gestalten mit solchem attestato hiesige Ritterschaft allerdings zufrieden seyn wird“. — Die Regierung bescheinigte unter dem 11. März nur, „daß ermelter Burgsitz je und alle wege für eine Zugehörung der hiesigen Lehnvogtey Niehausen gehalten worden“.

Inzwischen ging der Prozeß zwischen den Erben seinen Gang. Es handelte sich dabei auch um den Ehevertrag Johann Gotfrieds von und zu Niehausen und um das Testament seines Bruders Georg. Unterm 9. August 1721 und 16. Mai 1725 ergingen Erkenntnisse, die im Juni 1730 am Reichskammergericht bestätigt wurden, wonach an die drei Geschwister von Niehausen dasjenige, was nicht durch den Lehnbrief Johann Gotfrieds als Mannlehen nachgewiesen war, herausgegeben werden mußte. Am 30. Januar 1732 erging vom Reichskammergericht an die Regierung in Paderborn Exekutionsmandat. — v. Bocholz wehrte sich auch jetzt noch. Er bat in Kassel um Beistand beim Reichskammergericht und bei der Regierung in Paderborn. Er erlaubte sich sogar, einen langen Entwurf eines Schreibens vorzulegen, welches nach Paderborn gerichtet werden sollte. Der König von Schweden als Land-

graf von Hessen und Lehnherr möge sich beim Reichskammergericht durch einen Bevollmächtigten interveniendo zur Sache melden. Vergebens.

Während des langen Prozesses war die an den Herrn von Westphalen zu Herbram verheiratete Tochter Johann Gottfrieds von Niehausen gestorben. Wegen vieler Schulden schlossen die Vormünder ihrer Kinder mit dem Landdrosten von Bocholz einen Vergleich, der am 12. Februar 1731 vom Hofgerichte in Paderborn bestätigt wurde. Danach erhielten die Kinder als Abfindung für ihre Ansprüche zu der früheren Ausstattung ihrer Mutter von 5000 Rtlr noch weitere 10 000 Rtlr. — Um einem neuen Prozeß wegen Scheidung der Lehnsgüter von den Allodialgütern vorzubeugen, schloß von Bocholz am 9. Juli 1733 auch einen Vertrag mit den beiden anderen Töchtern Johann Gottfrieds von Niehausen, Franziska Witwe von Droste und Theresie Witwe von Schorlemer, wonach diese, für 30 000 Rtlr jede, auf ihre Ansprüche an die Niehäuser Allodial-, Feudal- und Meiergüter, auch an das Heersjer Pachtlehen verzichteten. Unterm 11. Oktober 1734 gab die Äbtissin von Winkelhausen dazu ihren lehnherrlichen Konsens. Am 14. Oktober d. J. belehnte sie den Landdrosten mit dem Gute Wipperfürde bei Niesen, so wie solches früher die von Niehausen zu Lehn getragen, zu Pachtrecht gegen jährlich 4 Malter Korn.

Später gab es noch ein kleines Nachspiel. Wir haben oben gesehen, wie Engelhard von Bocholz, als er beim Landgrafen die Mitbelehnung seiner drei Neffen nachsuchte, sich rühmte, daß er das Lehen über die Halbscheid verbessert habe. Diese Verbesserung hat er nachher sehr bereut. Als nach dem Tode Friedrichs, Königs von Schweden und Landgrafen von Hessen, 1752, eine Neubelehnung nötig wurde, richtete sein Spezial-Bevollmächtigter, der paderbornsche Hofrat Alschoff, ein ausführliches Schreiben an die Regierung in Kassel, des Inhalts: Die Spezifikation von 1727 sei vom Herrn von Bocholz irrtümlich aufgestellt und enthalte Stücke, die nicht zum Lehen gehörten. Er habe an die von Niehausenschen drei Töchter über 100 000 Taler zahlen müssen für das Allodium auf Grund des Reichskammergerichtsurteils von 1732. Die damals geforderte und gegebene Spezifikation enthalte vieles, was weder den alten Lehnbriefen noch den alten Nachrichten noch dem Wortverstande der neueren Lehnbriefe, viel weniger allen Spezifikationen der vorherigen Vasallen gemäß sei. Was aus Irrtum ausgeführt werde, werde dadurch kein feudum oblatum [aufgetragenes Lehen]. Zu einer Vogtei gehörten an sich keine Burg und kein Vorwerk, kein Holz, Schaftrift oder Mahlmühle. Durchlaucht werde daher die angeschlossene Spezifikation [von Johann Gottfried von Niehausen, auch Oberstallmeister von Spiegel] für hinreichend zu erklären geneigtest geruhen.

Auf Vortrag des Regierungsrats Kuchenbecker erging der Bescheid: In den früheren Lehnbriefen werden freilich weder ein alter noch ein neuer Burgsitz erwähnt, auch nicht Vorwerksgebäude und umgehende Teiche noch zwei Mahlmühlen, Kruggeld und von Häusern und Höfen fallende Hühner, Hahnen, Eier und Gartenzinse, beim Dorf Bölsen keine Ohlegmühle und von den Wiesen keine 12, sondern 2—3 Fuder Heu. Aber von Bocholz hat das alles nicht nur 1727, sondern auch bei der zweiten Belehnung im Jahre 1730 angegeben. Er hat auch 1732 gesagt, es sei nicht präsumierlich, daß eine so ansehnliche Lehnvogtei keinen Burgsitz gehabt haben sollte, und eine Bescheinigung erbeten und erhalten, daß der Burgsitz immer als zur Lehnvogtei gehörig gehalten worden.

Er würde wohl auch für die Mitbelehnung seiner Vettern [Neffen] keine 3000 Gulden gegeben haben, wenn der Burgsitz nicht zum Lehen gehörte. Vor Abfindung der von Niehausenschen Schwestern hätte er Trennung des Lehns unter Assistenz des Lehnhofes bewirken sollen. Er könne sich also auf Irrtum nicht berufen.

Noch 5—6 Lehnstermine verliefen fruchtlos wegen ungenügender Spezifikation. v. Bocholtz mußte sich wohl oder übel dazu bequemen, seine frühere Spezifikation wieder vorzulegen und noch näher zu erläutern. Am 27. März 1753 fand endlich die Belehnung statt. Mitbelehnt wurden wieder, wie schon früher, die drei Neffen, „Freyherr Caspar Arnold Joseph von Bocholtz, Chur Collnischer Cammer Herr, Erb-Herr zu Störmede; Franz Arnold von Bocholtz Thumb Capitular zu Hildesheimb und Halberstadt; Ferdinand von Bocholtz, Ebenfalls zu Münster und Hildesheimb Capitular Herr, auch Probst zu Meschede“.

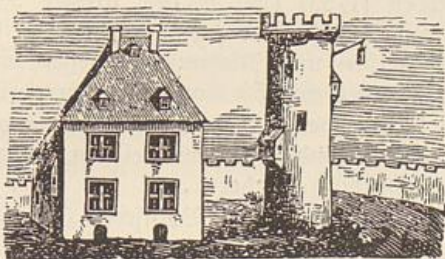


Bild 92. Alte Burg zu Niesen nebst Turm; abgebrochen. Aus Fahne. D. Dynasten, Freiherrn und jetzigen Grafen von Bocholtz, I 131.

Landdrost von Bocholtz hatte aus der ersten Ehe keine Kinder, aus der zweiten einen Sohn, der früh starb. Infolge der mehrerwähnten Mitbelehnung ist der Rittersitz Niesen bei der Familie von Bocholtz geblieben bis zum 12. November 1911, wo Graf Hermann Gisbert ihn für 2 000 000 Mark verkaufte an Rentner Friedrich Ludwig Gaes in Frankfurt a. M. Dieser behielt ihn nur kurze Zeit; schon am 26. Juni 1912 verkaufte er ihn für 2 150 000 Mark wieder an Friedrich August von Bittinghoff-Schell, Rittergutsbesitzer zu Calbeck am Niederrhein. — Graf Hermann von Bocholtz fiel im Weltkriege in Mesopotamien.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rittersitzes Niesen seien aus den verschiedenen Spezifikationen die folgenden Angaben zusammengestellt:

Im Jahre 1703 wurde ein neuer Burgsitz in Stein erbaut nördlich von dem alten (auch von Stein), wo früher kein Haus gestanden. Der alte Burgsitz blieb stehen; zwei Flügel, die er vorher hatte, waren abgebrochen. Er war größtenteils von einem Wassergraben umgeben, der aber 1752 „aufgetrudnet und versullet“ war. (Nördlich von dem Burgsitz lag vormals der Hof Wipperfürde.)

„an Kornscheuren seyend vorrätzig (1752) zwey, wovon die eine von steinen, die andere von holtz gebauet.

Zwey pferde Ställe, ein Brauhauß undt ein viehhauß alle vier von holtz.

Zwey schaff Ställe undt ein Lämmer Stall von holtz und mit stroh gedecket.“

(1732) „alles in einem bezirk mit garten und Mauren umgeben . . . ohngefähr 18 morgen an garten.

. . . Burgländern zur Hoffesaet ohngefähr 589 morgen, so dazu gebraucht werden an wiesen und Ruhweyden 148 morgen, so vor Niehausen und Bölsen belegen.

ferner verpachtete Burgländer 342 morgen“



2 volle Schaftriften und eine Lämmertrift, die jede etwa 320 Stück treiben konnten.

In Niesen waren 8 Vollmeier oder Vollspänner. Sie zahlten jährlich Haus- und Gartenzins, zwischen  $7\frac{1}{2}$  und 24 Mgr; Hühner oder Hofhahnen, zwischen 2 und 8 Stück, und Eier, zwischen 40 und 100 Stück. Ferner 4 Halbmeier oder Halbspänner und 34 Rötter. Abgaben ziemlich ähnlich wie bei den Vollmeiern.

2 Krüge. Kruggeld: Wirt Ricus Bodelmann 18 Rthlr, Wirt Arnd Schulzen 15 Rthlr.

In Fölsen war nur ein Vollmeier und 21 Rötter. Abgaben ähnlich wie in Niesen.

Sehnt auf dem Mühlenberg bei Fölsen, gering, Distrikt klein und schlechter Grund, jährlich etwa 5 sch Roggen, 6 sch Gerste und 4 sch Hafer, „wozu das Stift Heerse mit interessiret“.

Die Feldmark zwischen der Frohnhausischen Feldmark und dem von Westphalenschen Gehölz, gegen 140 Morgen, die 9 Bauern in Frohnhausen unterhalten (9, 21, 15, 10, 34, 16, 23, 9, 3 Morgen).

„Gehölzungen, bestehen (1753) 1mo in dem großen Bochohly [spr. Böhholz], 2. Niesischen Osterberg und 3. sogenandte helme schmide, die welche an einander gränzen zwischen Schwedhausen und Niehausen belegen, mehreren theils Buchen und einige Eichen und zusammen ad 150 morgen halten . . .

Das Mengerfer Holz zwischen den beyden Wegen, wovon einer nach Frohnhausen und der ander nach Hampenhausen geht, belegen, haltet ad 50 morgen, mehrt mit Buchen- und etwas Eichenholz besetzt . . .

das Volser Holz ad 80 morgen, der Volfscher Osterberg ad 40 morgen, der Clausroth ebenfals ad 40 morgen, welche alle drey um das Dorff Fölsen herum liegen . . .

zu 12 Fuder hew wiesen [bei Fölsen], bestehen in der sogenandten Cammerwiese und meyerwiese, so durch die Nethe von einander abgefondert werden

Die weyde bey der ohligemühle ist ein offener platz etwa 7 morgen haltend, so der Mühler zum Gebrauch hat, worauf noch ein kleines häußgen vor mich stehet; nebst einen kleinen gahrten.

Zweyen Mahl mühlen, und lieget davon eine im Dorf Niehausen und die Dorfmühle genant wird, die andere aber unter dem Dorf lieget, und die niedermühle benahmet wird;“ und die Sl- oder Schlagemühle bei Fölsen.

1695, Johann Gottfried von Niehausen:

„*B o j e d e y*, bestehet in gerichte, Dienst, gebiete, Vogedeygelt.

*G e r i c h t e* beruhet hierin, daß ieder Zeit biß hiehin die Jurisdiction im Dorff und feldtmarkt ruhig exercirt,“ zu Niesen, ebenso zu Fölsen und Mengersen.

„*D i e n s t*. selbiger bestehet darin, daß ein ieder Meyer /: welche ab und zunehmen, auch von der Abdey Newenherse und Kloster Gehrden dependiren, maßen sie die fruchtpfichte und recognition gelder darhin liefferen: / daß iahr über zu Dienste neun morgen zu winter, 9 morgen zu sommer, 9 morgen zur brack allein zwey mahl adert, daß drittemahl muß der ader durch meine eigene spanpferde aufstellen, so muß auch ein Jedweder einen tag sommer, einen tag winterfrucht einfahren undt 2 tage dungen, deren [Vollmeier] 8 seindt, deren halb Meyer vier allein, so den halben Dienst thuen, Rötter seindt zwar vor diesem nur 10, 12, auch wohl noch weniger gewesen, weilen aber Ich einige nöwe heufere im Dorf habe haben lassen, seyndt deren nun 28 ahn der Zahl undt thuen diese Kottern den handtdienst, des iahrs über 18 tage.

*G e b i e t e*. Ist im Dorff undt feldtmarkt nach der Zeitgelegenheit zu befehlen.

*V o j e d e y g e l t* seindt die brüchte, thuen kein gewißes undt haben

Anno 1663 ertragen ahn gelde 6 rthlr 24 Gr

Anno 1692 gelt 17 rthlr 31 Gr

Anno 1695 gelt 18 rthlr 6 Gr

Zubehörungen — Fischerey und Jachten.

Vogedey Mengersen . . .

die mengersche feldtmarkt an sich ist ein pertinens [Zubehör] nacher der Abdey Neuenherse gehörrig, pfacht- undt zehendt bahr undt soll vor diesem, so doch keinem gedenket, ein Dorff gestanden haben, aber die rudera [altes Gemäuer] noch zu sehen.“

Alles ebenso für Föllsen.

Den Hof zu Rahden und den Endhauer Zehendt hat er nicht ausfindig machen können — begreiflich; es muß richtig im Lehnbriefe heißen: Hof zu Rheder und Zehnt zu Eckhusen (bei Gehrden).<sup>26</sup>

### Rechtsstreitigkeiten wegen der päpstlichen Benefizien-Vergebung.

Unter der Äbtissin von Winkelhausen begann man im Stift den päpstlichen Benefizien-Verleihungen entgegenzutreten und versuchte sich ihrer zu entledigen. Mitbestimmend mochte dabei sein, daß die Vergebungen nicht, wie früher, vom Papste selbst vorgenommen wurden, sondern auf Grund eines päpstlichen Indultes durch den Erzbischof von Köln als Bischof von Paderborn.

Am 16. März 1719, also in einem päpstlichen Monat, starb Johannes Jodocus Waldeyer, Rector s. Joannis Bapt. Erst nach Ablauf der dreimonatigen Frist, am 17. Juni, übertrug die Äbtissin das erledigte Benefizium an Kaspar Schulte. Erst am 26. August erschien Martin Dam, präsentierte seine päpstliche Bulle und forderte Zulassung. Die beiden Pastöre sprachen energisch dagegen, weil die Frist verstrichen war, aber die Jungfern stimmten aus Ängstlichkeit zu.

Am 15. November starb Jakob Held, Rector s. Quintini. Die Äbtissin übertrug dieses Benefizium dem Otto Callenberg, vom Papste erhielt es Samuel Friedrich Wesner.

Am 24. März 1720 starb Joachim Wippermann, Rector s. Antonii. Auf Anstehen des Kanonikers und Ersten Pastors Dr. Schwarzenthal übertrug die Äbtissin dieses Benefizium schon am 25. März seinem Vetter Johannes Peter Schwarzenthal, damals Studiosus der Theologie, der am 4. Mai vom Kapitel investiert wurde; vom Papste erhielt es Matthäus Peterka, damals Alumnus in der Propaganda in Rom. Pastor Schwarzenthal verpflichtete sich ausdrücklich, falls es wegen der päpstlichen Provision zum Prozeß kommen würde, für die Kosten aufzukommen.

Und zum Prozeß kam es wegen der drei apostolischen Provisionen bei der Signatura Justitiae. Zum Commissarius Apostolicus war Theodor Holter, Licentiat beider Rechte, Paderborner Offizial, Dechant in Frixlar und Kanonikus im Busdorf, ernannt worden. Die Äbtissin lehnte diesen wegen des mit dem Bischof obschwebenden Preces-Prozesses als parteilich ab, wies auch auf erhebliche formale Mängel hin und appellierte gegen seine Ladungen und Forderungen nach Rom. Holter forderte insbesondere einige Schriftstücke und Auskünfte wegen der strittigen Benefizien. Den Strafandrohungen gegenüber verwies man auf die Appellation.

Gleichwohl verhängte Holter über die beteiligten Stiftspersonen am 1. August 1722 die Exkommunikation, die am 6. August vormittags zwischen 9 und 10 Uhr an die Domtür in Paderborn, am 7. zur selben Zeit an die Kirchentür zu Neuen-

<sup>26</sup> St A Marburg, Acta des Lehnhofes. B 507 Vol. 5. — St. M. S 8705. — F a h n e, v. Böholtz II 257—270.